

	<b>Statuten (06.06.2006)</b>
I.	Name, Sitz, Zweck
Artikel 1	Unter dem Namen «Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz» (ZKM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Winterthur.
Artikel 2	Die ZKM vertritt pädagogische, gewerkschaftliche und schulpolitische Interessen der Primarschule, insbesondere der Mittelstufe. Zur verstärkten Durchsetzung ihrer Anliegen kann sich die ZKM mit anderen Organisationen zusammenschliessen. Die ZKM informiert mit geeigneten Publikationsmitteln ihre Mitglieder und weitere interessierte Kreise über die Entwicklungen im Bildungswesen, insbesondere der Mittelstufe. Die ZKM ist kompetenter Ansprechpartner für Behörden, politische Parteien, amtliche und freie Lehrerorganisationen, Elternorganisationen, Medien usw. Die ZKM organisiert geeignete Angebote zur Weiterbildung ihrer Mitglieder. Die ZKM publiziert im ZKM-Verlag Werke für die Belange der Schule.
Artikel 3	Die ZKM ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
Artikel 4	Die ZKM hat sich als Stufenorganisation dem Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) und damit auch dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) angeschlossen. Die selbständige Rechtspersönlichkeit der ZKM wird durch die Verbindung zum ZLV und LCH nicht tangiert. Als juristische Person ist die ZKM weder beim ZLV noch beim LCH Mitglied.

II.	Mitgliedschaft
Artikel 5	Die ZKM umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kategorie Ia: ordentliche Mitglieder</li> <li>• Kategorie Ib: ordentliche Mitglieder mit einem Pensum von höchstens 50%</li> <li>• Kategorie Ic: ordentliche Mitglieder in ihren ersten 3 Dienstjahren</li> <li>• Kategorie II: Studierende einer Pädagogischen Hochschule</li> <li>• Kategorie III: stellenlose Lehrpersonen (inkl. Vikare / Vikarinnen)</li> <li>• Kategorie IV: Pensionierte Lehrpersonen</li> <li>• Kategorie V: Passivmitglieder</li> <li>• Kategorie VI: Freimitglieder</li> <li>• Kategorie VII: Ehrenmitglieder</li> <li>• Kategorie VIII: Gönner und Institutionen</li> </ul>
Artikel 6	Lehrkräfte, die im Kanton Zürich – insbesondere an der Mittelstufe – im Schuldienst stehen, können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten.
Artikel 7	Stellenlose oder pensionierte Lehrkräfte sowie Studierende an einer Lehrer-

	bildungsanstalt bezahlen 50%, Doppelmitglieder (d.h. Mitgliedschaft bei der ZKM und einer anderen Stufen- oder Fachorganisation des ZLV) 75% des Jahresbeitrages. Sie alle sind im Übrigen aber den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
Artikel 8	Ausserkantonale Lehrkräfte sowie der Schule nahe stehende Personen können der ZKM als Passivmitglieder beitreten.
Artikel 9	Jedes Mitglied des Kantonalvorstandes oder des ZKM-Verlags sowie jeder Sektionspräsident / jede Sektionspräsidentin kann nach einer Amtsdauer von mindestens acht Jahren auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die DV zum Freimitglied ernannt werden.

Artikel 10	Mitglieder, die sich um die ZKM besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu besonderen Anlässen eingeladen.
Artikel 11	Frei- und Ehrenmitglieder, amtierende Mitglieder des Kantonalvorstandes oder der ZKM-Verlagsleitung sowie amtierende Sektionspräsidentinnen / Sektionspräsidenten sind vom Jahresbeitrag für die ZKM befreit.
Artikel 12	Die Mitgliedschaft bei der ZKM beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie umfasst für Mitglieder der Kategorie I zwingend die gleichzeitige Mitgliedschaft beim ZLV und beim LCH (Ausnahme gemäss Art. 6, Statuten ZLV: Mitglieder des VPOD). Für Frei- und Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beim ZLV unerlässlich, solange sie aktiv im Schuldienst tätig sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der KV.
Artikel 13	Der Austritt aus der ZKM kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er muss bis spätestens 30. April der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.
Artikel 14	Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Beschlüssen seiner Organe nicht nachkommen, können durch den KV ausgeschlossen werden. Ein Rekurs ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten zuhanden der nächsten DV einzureichen.

III.	Organisation
Artikel 15	Das Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.
Artikel 16	Die Organe der ZKM sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitgliederversammlung (MV)</li> <li>• die Delegiertenversammlung (DV)</li> <li>• der Kantonalvorstand (KV)</li> <li>• die Präsidentenkonferenz (PK)</li> <li>• die Sektionen</li> <li>• die Revisionsstelle</li> </ul>

IV.	Mitgliederversammlung (MV)
Artikel 17	Der Mitgliederversammlung bleibt der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zu dessen Loslösung vom ZLV vorbehalten (siehe Art.48). Alle anderen Geschäfte werden in die Kompetenz von KV oder DV gelegt.
Artikel 18	Eine Mitgliederversammlung wird innerhalb von sechs Monaten einberufen auf Antrag des KV, auf Beschluss einer DV oder auf Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder.
V.	Delegiertenversammlung (DV)
Artikel 19	Die Mitglieder des KV, die Sektionspräsidentinnen/ Sektionspräsidenten und die Delegierten aller Sektionen bilden die Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden im Verhältnis der Mitgliederzahl jeder Sektion bestimmt. Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten / eine Delegierte pro 50 Mitglieder und Bruchteile davon. Alle übrigen Mitglieder der ZKM können an der DV mit beratender Stimme teilnehmen.
Artikel 20	Es findet jährlich eine ordentliche DV statt. Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem KV mindestens sechs Wochen vor der DV schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied (ausser Kategorie VIII).
Artikel 21	Die DV befindet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formell: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Protokoll der letzten DV</li> <li>– Jahresrechnung und Budget</li> <li>– Jahresberichte des Vorstands und des Verlags</li> <li>– Festsetzung der Jahresbeiträge</li> <li>– Statutenänderungen</li> </ul> </li> <li>• personell: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der ZKM</li> <li>– Wahl der Mitglieder des KV</li> <li>– Wahl der Revisionsstelle</li> </ul> </li> <li>• materiell: <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle Geschäfte, die ihr vom KV oder von den Statuten zugewiesen werden</li> <li>– Behandlung von Anträgen des KV, der Sektionen oder einzelner Mitglieder</li> </ul> </li> </ul>
Artikel 22	Eine ausserordentliche DV findet innerhalb von drei Monaten statt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Beschluss des Kantonalvorstandes</li> <li>• auf Verlangen von mindestens zwei Sektionen</li> <li>• auf Verlangen eines Drittels der Delegierten</li> <li>• auf Verlangen von 100 Mitgliedern</li> </ul> Die Einladung zu einer ausserordentlichen DV wird den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt (samt Traktandenliste und allen erforderlichen Unterlagen).
Artikel 23	Die Einladung zu einer ordentlichen DV wird den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt (samt

	Traktandenliste und allen erforderlichen Unterlagen) und im Publikationsorgan der ZKM zuhanden der übrigen Mitglieder publiziert.
Artikel 24	Die Delegierten sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet. Bei begründeten Absenzen haben sie für eine Stellvertretung aus ihrer ZKM-Sektion zu sorgen.
Artikel 25	Die DV ist stets beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl Teilnehmender. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, ab zweitem Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
VI.	Kantonalvorstand (KV)
Artikel 26	Der KV besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der KV selbst. Das Amt der Präsidentin/des Präsidenten kann auch von zwei Personen gemeinsam ausgeführt werden. Der KV arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip. Seine Mitglieder haben Beschlüsse des KV nach aussen zu vertreten.
Artikel 27	Die Wahl in den KV erfolgt an einer DV, mit sofortigem Amtsantritt. Die Mitglieder des KV werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem KV ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss dem KV vorgängig bis spätestens Ende Dezember schriftlich mitgeteilt werden.
Artikel 28	Die Präsidentin/der Präsident leitet die DV, die PK und die Sitzungen des KV.
Artikel 29	Der KV führt die Geschäfte der ZKM. Ihm obliegen somit alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung der ZKM nach aussen</li> <li>• Vorbereitung und Einberufung von DV und PK sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse</li> <li>• Ausarbeitung und Anpassung von Reglementen</li> <li>• Ausarbeitung von Eingaben oder Stellungnahmen an Behörden und Institutionen</li> <li>• Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Fragen, welche die Primarschule, insbesondere die Mittelstufe, betreffen</li> <li>• Herausgabe eines eigenen Mitteilungsblattes</li> <li>• Organisation geeigneter Angebote zur Weiterbildung der Mitglieder</li> <li>• Führung des Rechnungswesens</li> <li>• Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>• Führung eines Verlages</li> <li>• Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern</li> <li>• Pflege des Kontaktes zu Behörden und Medien, Pflege der Beziehungen zu anderen Schul- und Lehrerorganisationen</li> </ul>

	Für besondere Aufgaben kann der Kantonalvorstand weitere Personen beiziehen und Arbeitsgruppen bilden.
--	--

VII.	Präsidentenkonferenz (PK)
Artikel 30	Die PK besteht aus den Mitgliedern des KV und den Sektionspräsidentinnen/Sektionspräsidenten bzw. deren Stellvertretung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und hat beratenden Charakter.
Artikel 31	Die PK wird durch den KV oder auf Verlangen von mindestens zwei Sektionspräsidentinnen/Sektionspräsidenten einberufen. Sie erfüllt vor allem folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorberaterung von Geschäften der DV</li> <li>• Besprechung wichtiger vereins- und schulpolitischer Angelegenheiten</li> <li>• Behandlung von Anträgen aus den Sektionen oder von Mitgliedern</li> </ul>
VIII.	Sektionen
Artikel 32	In der Regel werden die Mitglieder der ZKM gemäss ihrem aktuellen Schulort in nachstehenden Sektionen zusammengefasst, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sektion 1: Bezirk Zürich</li> <li>• Sektion 2: Bezirke Dietikon, Horgen und Affoltern</li> <li>• Sektion 3: Bezirke Dielsdorf und Bülach</li> <li>• Sektion 4: Bezirke Winterthur und Andelfingen</li> <li>• Sektion 5: Bezirke Hinwil und Pfäffikon</li> <li>• Sektion 6: Bezirke Uster und Meilen</li> </ul>
Artikel 33	Die Sektionen wählen an einer Sektionsversammlung oder auf schriftlichem Weg eine Sektionspräsidentin/einen Sektionspräsidenten sowie eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt als Sektionspräsidentin/Sektionspräsident ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss dem KV vorgängig bis spätestens Ende Dezember schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 34	Zu den Aufgaben der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung und Leitung von Sektionsversammlungen</li> <li>• Vermittlung von Informationen zwischen Sektion und KV</li> <li>• Behandlung der Geschäfte, die vom KV vorgelegt werden</li> <li>• Protokollführung über die Sektionstätigkeit</li> <li>• Wahrung der Interessen der Primarschule, insbesondere der Mittelstufe, auf Sektionsebene.</li> </ul>
Artikel	Die Sektionen wählen aus dem Kreis der Sektionsmitglieder an einer Sektionsver-

35	sammlung oder auf schriftlichem Weg die ihnen gemäss Artikel 19 zustehende Anzahl Delegierter auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Für die Vertretung wichtiger Anliegen können sie diese instruieren. Mutationen sind dem KV umgehend schriftlich zu melden. Wechselt ein/e Delegierte/r den Schulort und damit auch die Sektion, verliert er/sie das Mandat.
IX.	Revisionsstelle
Artikel 36	Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person. Sie wird von der DV jährlich bestimmt.
Artikel 37	Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins (bestehend aus den getrennten Rechnungen der Konferenz und des Verlages). Sie hat der DV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

X.	Verlag
Artikel 38	Im Sinne des Vereinszwecks führt die ZKM unter der Bezeichnung «Verlag der Zürcher Kantonalen Mittelstufenkonferenz» einen Verlag ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Aufsicht über den Verlag obliegt dem Kantonalvorstand.
Artikel 39	Die Organe des Verlages sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verlagsleitung</li> <li>• die Vertriebsleitung</li> </ul> Der Kantonalvorstand wählt die Verlagsleiterin/den Verlagsleiter, die Vertriebsleiterin/den Vertriebsleiter sowie die weiteren Mitglieder des Verlages.
Artikel 40	Das Verlagsreglement, welches durch die DV zu genehmigen ist, regelt die Geschäftsführung des Verlages und setzt die Entschädigungen für Verlags- und Vertriebsleitung fest.
Artikel 41	Die Verlagsleitung führt eine eigene, von der Konferenz getrennte Verlagsrechnung.
XI.	Finanzen
Artikel 42	Der Jahresbeitrag (gemäss Artikel 5 ff.) wird zu Beginn des Vereinsjahres erhoben. Mitglieder, die der ZKM nach dem 1. April beitreten, sind für den Rest des laufenden Vereinsjahres vom Mitgliederbeitrag befreit.
Artikel 43	Der KV erlässt ein Entschädigungsreglement, welches durch die DV zu genehmigen ist.

Artikel 44	Über nicht budgetierte einmalige Ausgaben kann der KV bis zu einem Betrag von
------------	---

	CHF 20'000 beschliessen, falls das Geschäft sachlich in seine Kompetenz fällt. Höhere Ausgabenposten sind in jedem Fall von einer DV zu genehmigen.
Artikel 45	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und der Mitglieder des KV über die Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich durch die DV festgesetzt, beträgt jedoch höchstens CHF 300.
Artikel 46	Mitglieder der ZKM haben das Recht, für den Privatgebrauch alle Werke des ZKM-Verlages mit 20% Rabatt zu beziehen.
XII.	Schlussbestimmungen
Artikel 47	Diese Statuten können ausschliesslich durch Beschluss einer DV revidiert werden.
Artikel 48	Die Loslösung vom ZLV kann durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, falls ein solcher Beschluss bereits durch eine DV mehrheitlich zustande gekommen ist.  Die Auflösung der ZKM kann durch Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, falls ein solcher Beschluss bereits durch eine DV mehrheitlich zustande gekommen ist. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25.11.1997. Sie wurden an der DV vom 6.6.06 genehmigt und treten auf den 1. August 2006 in Kraft.

Zürich und Adliswil, den 6.6.06

Der Präsident:

Der Aktuar:

Nico Bucher

Hans Lenzi